

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1968

Ausgegeben am 5. April 1968

6. Stück

- 10. Gesetz: Festsetzung des Ausmaßes von Verwaltungsabgaben im Bereiche des Landes und der Gemeinde Wien und die Einhebung von Amtstaxen im Verfahren nach den Wiener Landes- und Gemeindeabgabegesetzen, Abänderung.
- 11. Verordnung: Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren, Überwachungsgebühren und Amtstaxen.

10.

Gesetz vom 26. Jänner 1968, mit dem das Gesetz über die Festsetzung des Ausmaßes von Verwaltungsabgaben im Bereiche des Landes und der Gemeinde Wien und die Einhebung von Amtstaxen im Verfahren nach den Wiener Landes- und Gemeindeabgabegesetzen abgeändert wird.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 21. Dezember 1925, LGBl. für Wien Nr. 50, über die Festsetzung des Ausmaßes von Verwaltungsabgaben im Bereiche des Landes und der Gemeinde Wien und die Einhebung von Amtstaxen im Verfahren nach den Wiener Landes- und Gemeindeabgabegesetzen, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 2/1946, LGBl. für Wien Nr. 3/1948, LGBl. für Wien Nr. 14/1950 und LGBl. für Wien Nr. 9/1957, wird abgeändert wie folgt:

- 1. Im § 2 tritt anstelle des Betrages von 2000 S ein Betrag von 4000 S.
- 2. Der zum Gesetz gehörige Tarif über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung hat zu lauten:

»Tarif

über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in Angelegenheiten der Wiener Landes- und Gemeindeverwaltung

- 1. Bewilligung der Errichtung oder Übertragung einer privaten Krankenanstalt mit drei oder weniger Betriebsräumen 300 S
mit mehr als drei Betriebsräumen für jeden weiteren Betriebsraum 60 S
- 2. Bewilligung der Erweiterung einer privaten Krankenanstalt für jeden neuen Betriebsraum 60 S
- 3. Verfassung und Ausfertigung von Graberhaltungsverträgen für je 2 S des erlegten Kapitals, wobei Bruchteile voll gerechnet werden 0'10 S

4. Erteilung einer Konzession für Filmvorführungen

- a) für je angefangene 100 Plätze Fassungsraum und jedes volle Jahr der Konzessionsdauer .. 130 S
- b) für je angefangene 100 Plätze Fassungsraum bei einem kürzeren Zeitraum der Konzessionsdauer als ein Jahr für je drei Monate 33 S

Bei Genehmigung einer Verpachtung gelten die vollen, bei Genehmigung der Ausübung der Konzession durch einen Geschäftsführer und bei Genehmigung seiner Person gilt je ein Viertel der Sätze dieser Tarifpost. Bei Kinos mit einer genehmigten Spielzeit von weniger als vier Tagen wöchentlich gilt die Hälfte der sonst geltenden Sätze dieser Tarifpost.

Die Konzessionsdauer ist, sofern sich diese nicht aus der erteilten Konzession entnehmen läßt, in jedem einzelnen Fall nach den Bestimmungen des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, in der Fassung der Bundesgesetze vom 19. Juni 1963, BGBl. Nr. 145, und vom 30. Juni 1965, BGBl. Nr. 181, über den Kapitalwert von wiederkehrenden bzw. von lebenslänglichen Nutzungen und Leistungen zu ermitteln.

- 5. Genehmigung einer einzelnen Filmaufführung für je angefangene 100 Plätze Fassungsraum .. 13 S
Diese Sätze ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn ausschließlich Schmalfilme vorgeführt werden.
- 6. Erteilung einer Konzession zur Vorführung
 - a) von Schmalfilmen oder Stehbildern bei wechselndem Standort in geschlossenen Räumen 65 S

- b) von Schmalfilmen im Freien 260 S
 c) von Stehbildern im Freien .. 130 S
 für jedes Jahr der Konzessionsdauer, wobei ein kürzerer Zeitraum als volles Jahr zu gelten hat. Bei Genehmigung einer Verpachtung gelten die vollen, bei Genehmigung der Ausübung einer Konzession durch einen Geschäftsführer und bei Genehmigung seiner Person gilt je ein Viertel der Sätze dieser Tarifpost.
- Die Konzessionsdauer ist, sofern sich diese nicht aus der erteilten Konzession entnehmen läßt, in jedem einzelnen Fall nach den Bestimmungen des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, in der Fassung der Bundesgesetze vom 19. Juni 1963, BGBl. Nr. 145, und vom 30. Juni 1965, BGBl. Nr. 181, über den Kapitalwert von wiederkehrenden bzw. von lebenslänglichen Nutzungen und Leistungen zu ermitteln.
7. Erteilung einer Konzession nach dem Theatergesetz mit festem Standort bei einem Fassungsraum
- a) bis 500 Personen 65 S
 - b) bis 700 Personen 130 S
 - c) über 700 Personen 260 S
- für jedes Jahr der Konzessionsdauer, wobei ein kürzerer Zeitraum als volles Jahr zu gelten hat. Bei Genehmigung einer Verpachtung gelten die vollen, bei Genehmigung der Ausübung der Konzession durch einen Geschäftsführer und bei Genehmigung seiner Person gilt je ein Viertel der Sätze dieser Tarifpost. Bei Erteilung einer Konzession für Amateursportveranstaltungen gilt die Hälfte der sonst geltenden Sätze dieser Tarifpost.
8. Erteilung einer Konzession nach dem Theatergesetz für eine einzelne Veranstaltung bei einem Fassungsraum
- a) bis 500 Personen 26 S
 - b) bis 700 Personen 65 S
 - c) über 700 Personen 130 S
- Bei Genehmigung der Ausübung der Konzession durch einen Geschäftsführer und bei Genehmigung seiner Person gilt je ein Viertel der Sätze dieser Tarifpost.
9. Erteilung einer Konzession nach dem Theatergesetz bei wechseln-
- dem Standort ohne Rücksicht auf den Fassungsraum für jedes Jahr der Konzessionsdauer, wobei ein kürzerer Zeitraum als volles Jahr zu gelten hat 65 S
- Bei Genehmigung einer Verpachtung gelten die vollen, bei Genehmigung der Ausübung der Konzession durch einen Geschäftsführer und bei Genehmigung seiner Person gilt je ein Viertel der Sätze dieser Tarifpost.
10. Bekanntgabe der Fluchtlinien und Höhenlagen für jeden Längensmeter der Bau- oder Straßenfluchtlinie:
- a) bei Grundabteilungen 2 S
 - b) sonst 4 S
 - mindestens 150 S
 - höchstens 1500 S
11. Aussteckung der Fluchtlinien und Höhenlagen für jeden Längensmeter
- mindestens 150 S
 - höchstens 1500 S
12. Genehmigung von Grundabteilungen für jeden Quadratmeter Baufläche
- mindestens 100 S
 - höchstens 2000 S
13. Kenntnisnahme von Grundabteilungen für jeden Quadratmeter der abzuteilenden Grundfläche ..
- mindestens 50 S
 - höchstens 400 S
14. Überprüfung von Plankopien für jedes angefangene Format (210 × 297 mm)
- mindestens jedoch 80 S
15. Baubewilligung bei Neu-, Zu- oder Umbauten für jeden Quadratmeter der neuen Geschoßfläche ..
- mindestens 100 S
 - höchstens 2000 S
16. Bewilligungen
- a) für einen Balkon oder Erker für jeden Quadratmeter der Ausladefläche in jedem Geschoß 80 S
 - b) für eine Keller-, Lichteinfall- oder Einwurfsöffnung eines Kanales oder Aufzugschachtes, einen Licht- oder Luftgraben im öffentlichen Gemeindegrund für jeden dieser Vorbauten 60 S
 - c) für ein Wetterschutzdach oder Vordach über öffentlichem

Straßengrund für jeden Quadratmeter der Ausladefläche . . 80 S⁴

3. Die Bestimmung der Anmerkung „Zu 11 bis 15“: „Die Einhebung einer Kommissionsgebühr (§ 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz) neben der Verwaltungsabgabe ist unzulässig.“ hat zu entfallen.

4. Nach § 6 ist folgender § 6 a anzufügen:

„§ 6 a. Die in den Tarifposten 3, 10 bis 16 des Tarifes über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in Angelegenheiten der Wiener Landes- und Gemeindeverwaltung umschriebenen Abgaben sind Gemeindeverwaltungsabgaben. Sie werden im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde eingehoben.“

Artikel II

Das Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft; es findet auf alle in diesem Zeitpunkt anhängigen Geschäftsfälle Anwendung.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Marek Ertl

11.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 2. April 1968 über Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren, Überwachungsgebühren und Amtstaxen.

§ 1

Für das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung sind, soweit die Festsetzung nicht bereits durch das Gesetz vom 21. Dezember 1925, LGBl. für Wien Nr. 50, über die Festsetzung des Ausmaßes von Verwaltungsabgaben im Bereiche des Landes und der Gemeinde Wien und die Einhebung von Amtstaxen im Verfahren nach den Wiener Landes- und Gemeindeabgabegesetzen, in der Fassung der Gesetze vom 14. Februar 1946, LGBl. für Wien Nr. 2, vom 12. Dezember 1947, LGBl. für Wien Nr. 3/1948, vom 14. Juli 1950, LGBl. für Wien Nr. 14, vom 15. Februar 1957, LGBl. für Wien Nr. 9, und vom 26. Jänner 1968, LGBl. für Wien Nr. 10, erfolgt ist, die im angeschlossenen einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Tarif I enthaltenen Ansätze maßgebend. Für das Ausmaß der Kommissionsgebühren bzw. Überwachungsgebühren sind die im angeschlossenen einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Tarif II enthaltenen Ansätze maßgebend.

§ 2

(1) Macht die vollständige Behandlung eines Geschäftsfalles mehrere Amtshandlungen, für die gesonderte Verwaltungsabgaben vorgesehen sind, erforderlich, so sind alle in Betracht kommenden Verwaltungsabgaben nebeneinander zu entrichten.

(2) Wird eine Berechtigung mehreren Personen gemeinsam verliehen, oder eine Amtshandlung im gemeinsamen Interesse mehrerer Personen vorgenommen, so ist die Verwaltungsabgabe nur einmal zu entrichten, doch sind die Parteien Gesamtschuldner.

§ 3

(1) Eine im Allgemeinen Teil des Tarifes I vorgesehene Verwaltungsabgabe ist nur dann einzuheben, sofern die Amtshandlung nicht unter eine Post des Gesetzes vom 21. Dezember 1925, LGBl. für Wien Nr. 50, in der derzeit geltenden Fassung, oder unter eine Post des Besonderen Teiles des Tarifes I fällt.

(2) Eine im Besonderen Teil des Tarifes I vorgesehene Verwaltungsabgabe ist auch dann zu entrichten, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebene Rechtsvorschrift geändert wurde, der abgabepflichtige Tatbestand jedoch seinem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist.

§ 4

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Verwaltungsabgaben tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem die Berechtigung rechtskräftig verliehen ist oder die Amtshandlung vorgenommen wird. Auf Verwaltungsabgaben, deren ziffernmäßige Höhe vor Erteilung der Berechtigung bzw. vor Vornahme der Amtshandlung feststeht, sind Vorauszahlungen zu leisten. Die Verpflichtung zur Leistung von Vorauszahlungen tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem die ziffernmäßige Höhe der Verwaltungsabgaben feststeht.

(2) Eine im voraus entrichtete Verwaltungsabgabe ist zurückzuerstatten, wenn die Berechtigung nicht verliehen wird, die Amtshandlung unterbleibt oder sonst die Voraussetzungen für die Entrichtung entfallen.

(3) Kommissionsgebühren und Überwachungsgebühren sind nach Beendigung der Amtshandlung bzw. des besonderen Überwachungsdienstes zu entrichten.

§ 5

Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Überwachungsgebühren sind in Form von Marken, bar oder durch Einzahlung mit Erlagschein zu entrichten. Die Entrichtung hat in

Form von Marken zu erfolgen, sofern die Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Überwachungsgebühren einen Betrag von 500 S nicht erreichen und Gründe der Einfachheit, Raschheit und Zweckmäßigkeit nicht entgegenstehen. Die Marken werden von der Stadt Wien aufgelegt, müssen unbeschädigt sein und dürfen keinerlei Spuren einer bereits vorhergegangenen Verwendung aufweisen. Ein Organ der Behörde hat die Marken durch Überstempelung mit einem Amtssiegel oder einer Stampiglie so zu entwerten, daß der Aufdruck zum Teil auf dem farbigen Feld der Marke und zum Teil auf dem die Marke tragenden Papier ersichtlich wird.

§ 6

Der Magistrat kann mit Abgabepflichtigen, die Bewilligungen oder Amtshandlungen in ausgedehnterem Maß in Anspruch nehmen, Vereinbarungen über die Höhe und die Form der zu entrichtenden Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Überwachungsgebühren treffen, wenn dadurch ohne wesentliche Veränderung des Ergebnisses der Abgaben deren Bemessung und Einhebung vereinfacht wird.

§ 7

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950 Anwendung.

§ 8

Der Berechnung der Kommissionsgebühren und Überwachungsgebühren ist nur die Dauer der Amtshandlung bzw. des besonderen Überwachungsdienstes, nicht aber der Zeitaufwand für die Zurücklegung des Hin- und Rückweges zugrunde zu legen.

§ 9

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem im § 1 angeführten Landesgesetz vom 26. Jänner 1968 in Kraft. Sie findet auf alle in diesem Zeitpunkt anhängigen Geschäftsfälle Anwendung.

§ 10

Ab Inkrafttreten dieser Verordnung sind die im § 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1925, LGBl. für Wien Nr. 50, in der derzeit geltenden Fassung, vorgesehenen Amtstaxen nicht mehr einzuheben.

§ 11

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 6. April 1948, LGBl. für Wien Nr. 14, über das Ausmaß der Verwaltungsabga-

ben, Kommissionsgebühren und Amtstaxen und über die Art ihrer Einhebung, in der Fassung der Verordnung vom 26. September 1950, LGBl. für Wien Nr. 18, vom 8. Dezember 1953, LGBl. für Wien Nr. 2/1954, vom 20. September 1955, LGBl. für Wien Nr. 17, vom 19. März 1957, LGBl. für Wien Nr. 10, und vom 7. Juni 1960, LGBl. für Wien Nr. 16, soweit sie noch in Geltung steht, außer Kraft.

Tarif I

über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Wiener Landes- und Gemeindeverwaltung

A. Allgemeiner Teil

1. Bescheide, durch die eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt wird	20 S
2. Sonstige Bescheide oder Amtshandlungen, die wesentlich im Privatinteresse der Partei liegen	15 S
3. Bescheinigungen, Legitimationen, Zeugnisse oder sonstige Bestätigungen, ausgenommen Hilfsbedürftigkeitszeugnisse	8 S
4. Niederschriften	8 S
5. Abschriften und Duplikate, für jede Seite der Urschrift	8 S
6. Duplikate von Schulzeugnissen ohne Rücksicht auf die Seitenzahl	12 S
7. Beglaubigungen, Überbeglaubigungen oder Sichtvermerke (Vidierungen)	10 S

B. Besonderer Teil

I. Sanitätspolizeiliche Angelegenheiten

8. Bewilligung der Verlegung einer privaten Krankenanstalt oder eines Teiles davon	
a) mit drei oder weniger Betriebsräumen	300 S
b) mit mehr als drei Betriebsräumen für jeden weiteren Betriebsraum	60 S
9. Bewilligung der Errichtung, Verlegung, Änderung oder Erweiterung einer Kuranstalt oder von Kureinrichtungen, die der Nutzung eines Heilvorkommens dienen, oder eines Teiles davon	
a) mit drei oder weniger Betriebsräumen	300 S
b) mit mehr als drei Betriebsräumen für jeden weiteren Betriebsraum	60 S

10. Bewilligung	
a) der Verpachtung oder Änderung der Bezeichnung einer privaten Krankenanstalt . . .	200 S
b) der Verpachtung oder einer Übertragung bzw. eines Überganges auf einen anderen Rechtsträger oder der Änderung der Bezeichnung einer Kuranstalt	200 S
11. Genehmigung der Anstaltsordnung einer privaten Krankenanstalt (Satzungen, Dienst-, Haus- und Betriebsordnungen u. dgl.)	
für jede einzelne	50 S
12. Bewilligung zur Enterdigung	
a) einer Leiche	70 S
b) einer Aschenurne	15 S
13. Bewilligung zur Öffnung einer Gruft ohne Beilegung	50 S
14. Bewilligung zur Überführung einer Leiche	
a) auf einen Friedhof des letzten ständigen Wohnsitzes	100 S
b) in allen sonstigen Fällen . . .	200 S
15. Ausstellung eines Leichenpasses	65 S
16. Ausstellung eines Ausfolgescheines für die Übernahme einer mittels Bahn, Kraftfahrzeuges oder Flugzeuges einlangenden Leiche	65 S
17. Bewilligung des Aufschubes einer Bestattung	160 S
18. Bewilligung der Grabsteinausfolgung	10 S
19. Vormerkung im Gräberprotokoll	20 S
20. Bescheinigung über Erwerbs- und Belegdaten von Grabstellen	20 S
21. Bewilligung zur Anbringung von Deckplatten auf Gräbern	60 S
22. Bewilligung einer Privatbegräbnisstätte außerhalb eines Friedhofes für je zehn angefangene Grabnischen, Säрге u. dgl.	800 S
23. Bewilligung zur Beisetzung in einer Privatbegräbnisstätte je Beisetzung	100 S
II. Feuerpolizeiliche Angelegenheiten	
24. Vornahme von Brandproben . .	100 S
25. Zulassung von Flammenschutzmitteln, Filmbrandschutzvorrichtungen, kinematographischen Apparaten u. dgl.	300 S

26. Ortspolizeiliche Bewilligung zur Lagerung von Mineralölen über 1500 kg in nicht gewerblichen Betriebsanlagen	100 S
--	-------

III. Straßenpolizeiliche Angelegenheiten

27. Bewilligung zur Benützung von Straßen mit einem Fahrzeug oder einer Ladung mit größeren als den zulässigen Maßen und Gewichten	
a) für einmalige Straßenbenützung je Fahrzeug	60 S
b) für mehrmalige Straßenbenützung je Fahrzeug und angefangenen Monat	200 S
28. Bewilligung von Ausnahmen von Verkehrsgeboten oder -verböten	
a) für einmalige Straßenbenützung	32 S
b) für mehrmalige Straßenbenützung je angefangenen Monat	65 S
29. Bewilligung für eine mehrmalige Ladetätigkeit auf Gehsteigen oder Straßenstellen, an denen das Halten verboten ist, je angefangenen Monat	80 S
Bei nur vorübergehenden Halteverböten findet diese Tarifpost keine Anwendung.	
30. Bewilligung nach § 82 StVO. 1960 für die Benützung von Straßen (einschließlich des darüber befindlichen Luftraumes) zu verkehrsfremden Zwecken und Bewilligung für eine Tätigkeit, die geeignet ist, Menschenansammlungen auf der Straße herbeizuföhren oder die Aufmerksamkeit der Lenker von Fahrzeugen zu beeinträchtigen durch	
a) Aufstellen von Verkaufsständen, freistehenden Tafeln, Kastanienbratöfen, Zelten und Werbetürmen	20 S
b) Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten	40 S
c) Ausräumen oder Aushängen von Waren	50 S
d) Aufstellen eines Wanderzirkusses	50 S
e) Aufstellen von pratermäßigen Volksbelustigungen	20 S
f) Abstellen von fahrunfähigen Fahrzeugen für länger als eine Woche, Abstellen von	

Fahrzeugen ohne Kennzeichen, Abstellen von Anhängern ohne ziehendes Fahrzeug für länger als 24 Stunden oder von unbespannten Fuhrwerken (Fahrzeuge, die nach ihrer Bestimmung durch Menschen oder Tiere fortbewegt werden sowie nicht unter kraftfahrzeugrechtliche Vorschriften fallende selbstfahrende Arbeits- oder Zugmaschinen) für länger als 24 Stunden	80 S	für je angefangene drei Monate und 50 m Trassenlänge	50 S
<p style="text-align: center;">IV. Baupolizeiliche Angelegenheiten</p>			
<p style="text-align: center;">A. Allgemeine Bestimmungen</p>			
g) Werbung zu wirtschaftlichen Zwecken durch Personen mit Werbeobjekten oder mit auf die Werbung hinzielenden Verkleidungen	150 S	32. Genehmigung von Grundabteilungen ohne Schaffung von Bauplätzen für jeden Quadratmeter der abzuteilenden Grundfläche mit Ausnahme der Verkehrsflächen	0'10 S
h) Werbung zu wirtschaftlichen Zwecken durch Fahrzeuge mit Lautsprecheranlage oder anderen akustischen oder besonders wirksamen optischen Werbeeinrichtungen	400 S	mindestens	140 S
i) Werbung zu wirtschaftlichen Zwecken durch Abwurf von Werbeobjekten aus Luftfahrzeugen	750 S	höchstens	3000 S
j) Werbung zu wirtschaftlichen Zwecken durch Musikveranstaltungen oder durch einen Werbezug	80 S	33. Genehmigung von Aufteilungen für jeden Quadratmeter geschaffener Teilfläche	0'10 S
k) Werbevorführungen in Schaufenstern und Eingängen durch Personen	400 S	mindestens	100 S
l) Werbevorführungen in Schaufenstern und Eingängen durch Lautsprecher	320 S	höchstens	2000 S
m) Werbevorführungen in Schaufenstern und Eingängen durch Lichtbilder, Film oder Fernsehen ohne Ton	200 S	34. Kenntnisnahme einer Aufteilung für jeden Quadratmeter geschaffener Teilfläche	0'04 S
n) sonstige Werbevorführungen in Schaufenstern und Eingängen	100 S	mindestens	60 S
o) gewerbsmäßige Herstellung von Lichtbildaufnahmen ...	160 S	höchstens	1000 S
31. Bewilligung für eine Benützung der Straße nach § 90 StVO. 1960		35. Abschreibung von Teilflächen vom Gutsbestande einer Grundbuchseinlage für jede Teilfläche .	60 S
a) zur Lagerung von Baustoffen, Schutt, Baugeräten u. dgl. für je angefangene drei Monate bei		mindestens	200 S
1. einer Lagerfläche bis 50 m ²	50 S	höchstens	600 S
2. einer Lagerfläche über 50 m ²	100 S	36. Baubewilligung	
b) zum Auflegen schmalspuriger Geleise von Materialbahnen		a) für Schaubuden u. dgl., hölzerne Werkhütten, Flugdächer und Schuppen bis zu einem Flächenausmaß von 40 m ²	50 S
		b) 1. zu Herstellungen gemäß § 60 Abs. 1 lit. b und d oder § 73 Abs. 2 der BO. für Wien	80 S
		2. zur Aufstellung einer freistehenden Vitrine oder einer Autorufstelle	25 S
		c) zu Herstellungen gemäß § 60 Abs. 1 lit. c, e und f, mit Ausnahme jener nach § 73 Abs. 2 der BO. für Wien ...	150 S
		d) zur Anbringung von kleinen Werbezeichen (Steck- oder Flachschildern, Geschäfts- oder Ankündigungstafeln, Handwerkszeichen), kleinen Sonnen- oder Regenschutzplachen, kleinen Beleuchtungskörpern, Fahnenanlagen u. dgl.	10 S
		37. Kenntnisnahme einer Bauanzeige	50 S
		38. Überprüfung der Herstellung von Probekörperserien oder Signierung derselben	40 S

39. Ausstellung eines Bauvollendungszeugnisses	50 S	1. für Verträge	5 v. T. des Entgeltes
40. Benützungsbewilligung		mindestens jedoch	200 S
a) für Neu-, Zu- oder Umbauten mit Ausnahme der unter Tarifpost 36 lit. a fallenden Herstellungen	100 S	2. für sonstige Urkunden ...	200 S
b) für alle übrigen Herstellungen	50 S	b) Verfassung von Grundbuchgesuchen	200 S
41. Feststellung der ordnungsgemäßen Gehsteigerstellung	65 S	B. Ermäßigung bei Kleingärten	
42. Übernahme eines Gehsteiges oder Straßengrundes	65 S	52. Bekanntgabe der Fluchtlinien und Höhenlagen für jeden Längmeter der Fluchtlinie	
43. Stundung einer Gehsteigerstellung	100 S	a) bei Grundabteilungen	1 S
44. Genehmigung einer		b) sonst	2 S
a) Gehsteigauffahrt	32 S	höchstens	200 S
b) Gehsteigüberfahrt	65 S	53. Aussteckung der Fluchtlinien und Höhenlagen für jeden Längmeter der Fluchtlinie	1 S
45. Genehmigung von Sprenghähnen und Einfahrtseisen auf öffentlichem Straßengrund	65 S	höchstens	200 S
46. Bestellung zum Sachverständigen nach § 11 Abs. 1 lit. b des Wiener Aufzugsgesetzes	160 S	54. Genehmigung von Grundabteilungen im Kleingartengebiet für jeden Quadratmeter der abzuteilenden Grundfläche mit Ausnahme der Verkehrsflächen	0'02 S
47. Bewilligung zur Einsichtnahme in amtliche Pläne und Behelfe .	10 S	mindestens	25 S
48. Bewilligung zur Anfertigung von Plankopien	80 S	höchstens	500 S
49. Grundsätzliche Genehmigung neuer Bauarten und Baustoffe (zum Beispiel nach § 97 der Bauordnung für Wien oder nach § 12 des Wasserversorgungsgesetzes 1960), Geräte, feuersicherer Materialien u. dgl.	600 S	55. Kenntnisnahme von Grundabteilungen im Kleingartengebiet für jeden Quadratmeter der abzuteilenden Grundfläche	0'01 S
50. Überprüfung von statischen Berechnungen und den dazugehörigen Konstruktionsplänen		mindestens	12 S
a) je Seite der statischen Berechnung	40 S	höchstens	100 S
b) je angefangenes Format (210 × 297 mm) des Planes	25 S	56. Baubewilligung	
Die Abgabe beträgt ein Zehntel, wenn die statischen Berechnungen und die dazugehörigen Konstruktionspläne von einem Ziviltechniker für Bauwesen verfaßt oder überprüft sind.		a) für einen Neu-, Zu- oder Umbau und für Bauabänderungen	15 S
51. Baupolizeiliche Grundbuchsangelegenheiten		b) bei einem gemeinsamen Ansuchen	
a) Errichtung von Grundbuchsurkunden zur Erfüllung baubehördlicher Bescheide		1. für fünf bis zehn Baufälle	75 S
		2. für jeden weiteren Baufall darüber hinaus je	10 S
		57. Benützungsbewilligung	10 S
		C. Ermäßigung im Gebiet der Bauklasse I mit Bebauungsbeschränkungen hinsichtlich der Gebäudehöhe oder bei der Errichtung von Siedlungshäusern	
		58. Genehmigung von Grundabteilungen für jeden Quadratmeter der abzuteilenden Grundfläche mit Ausnahme der Verkehrsflächen	0'05 S
		mindestens	70 S
		höchstens	1500 S
		59. Kenntnisnahme von Grundabteilungen für jeden Quadratmeter der abzuteilenden Grundfläche	0'02 S

mindestens	30 S
höchstens	500 S
60. Baubewilligung zu Herstellungen gemäß § 60 Abs. 1 lit. b bis f der BO. für Wien	100 S
61. Bewilligung für Planabweichungen gemäß § 73 Abs. 2 der BO. für Wien	60 S
62. Benützungsbewilligung	50 S

V. Kino- und Theaterangelegenheiten

63. Vorführung von Filmen vor dem Filmbeirat oder der Filmbegutachtungskommission	
a) von einer Breite von mindestens 20 mm und einer Länge von wenigstens 600 m oder von einer Breite von weniger als 20 mm und einer Länge von mindestens 250 m für jeden angefangenen Meter ..	0'20 S
b) von einer Breite von mindestens 20 mm und einer Länge von weniger als 600 m oder von einer Breite von weniger als 20 mm und einer Länge von weniger als 250 m für jeden angefangenen Meter ..	0'10 S
Für Filme, die höchstens fünfmal im Wiener Stadtgebiet aufgeführt werden, beträgt der Höchstsatz	60 S
64. Ausstellung einer Vorführungsbescheinigung	32 S
65. Zulassung zur praktischen Ausbildung als Filmvorführer	20 S
66. Zulassung zur Filmvorführerprüfung	75 S
67. Ausstellung einer Filmvorführerlegitimation	20 S
68. Entgegennahme der Anmeldung von Veranstaltungen nach § 2 des Theatergesetzes	
a) für einen Tag bei einem Fassungsraum	
1. bis 500 Personen	8 S
2. über 500 Personen	25 S
b) für mehr als einen Tag, jedoch höchstens für 6 Monate, bei einem Fassungsraum	
1. bis 500 Personen	16 S
2. über 500 Personen	80 S
c) für mehr als 6 Monate, jedoch höchstens für ein Jahr, bei einem Fassungsraum	

1. bis 500 Personen	32 S
2. über 500 Personen	160 S
69. Entgegennahme der Anmeldung einer Veranstaltung nach dem Ausstellungsgesetz auf die Dauer eines Jahres ohne Rücksicht auf den Fassungsraum	
a) Erteilung einer Konzession ..	160 S
b) Entgegennahme einer Anmeldung	50 S
70. Genehmigung eines Beleuchters	20 S
71. Bewilligung der Erstreckung der Sperrstunde nach dem Kino- oder Theatergesetz	
a) für einen Einzelfall	16 S
b) für einen längeren Zeitraum bis zur Höchstdauer eines Jahres	50 S

VI. Landeskulturangelegenheiten

72. Ausstellung einer	
a) Landesjagdkarte	
1. allgemein	100 S
2. für Gemeindejagdverwalter, Jagdaufseher — sofern sie nicht Jagd ausübungs berechtigte sind —, Forstbeamte, Forstpraktikanten während ihrer Ausbildungszeit sowie für Lehrer und Schüler forstwirtschaftlicher Schulen ..	30 S
b) Revierjagdkarte	60 S
c) Tagesjagdkarte	30 S
73. Zuerkennung	
a) eines Eigenjagdrechtes je Hektar	5 S
b) einer Abrundungsfläche zu einem Eigenjagdgebiet je Hektar	11'50 S
c) eines Vorpachtrechtes je Hektar	11'50 S
74. Feststellung des Wertes der Jagd bei Bereinigung der Grenzen von Jagdgebieten	100 S
75. Genehmigung oder Kenntnisnahme einer Jagdverpachtung, der Verlängerung eines Jagdpachtverhältnisses, der Übertragung eines Pachtrechtes, der Unter- oder Weiterverpachtung je Hektar	2 S
höchstens	1150 S

76. Genehmigung der Änderung oder Ergänzung eines Jagdpacht- oder Gesellschaftsvertrages	115 S	92. Erlaubnisschein zum Sammeln geschützter Pflanzen	100 S
77. Entscheidung über eine Beschwerde gegen die Feststellung des Pachtschillinganteiles	40 S	93. Ausstellung einer Fischerkarte mit	
78. Erteilung einer Ausnahme gemäß § 23 Abs. 4 des Jagdgesetzes	320 S	a) einjähriger Gültigkeit	20 S
79. Bestätigung und Beedigung		b) dreijähriger Gültigkeit	60 S
a) eines nichtberuflichen Jagdaufsehers	40 S	Für Berufsfischer, Arbeitnehmer von solchen, Bewirtschafter von Fischereirevieren (§ 12 Abs. 2, § 13 des Fischereigesetzes), Fischereiaufseher (für letztere, sofern sie nicht selbst Eigentümer oder Pächter eines Fischwassers oder Nutznießer eines nicht in die Revierbildung einbezogenen Fischwassers sind), ermäßigen sich diese Sätze auf die Hälfte.	
b) eines beruflichen Jagdaufsehers	20 S	94. Anerkennung eines Teichwirtschaftsbetriebes oder einer Fischzuchtanstalt	200 S
80. Vergebung des Wildabschlusses für bestimmte Wildarten		95. Entscheidung über	
a) für Schalenwild mit Ausnahme des Rehwildes	320 S	a) Bestehen, Veräußerung oder Zerlegung eines Eigenreviers im Sinne des Wiener Fischereigesetzes	2'50 S
b) für Rehwild	160 S	b) Zuweisung eines Fischwassers	2'50 S
c) für alle anderen Wildarten ..	65 S	c) Anerkennung eines Eigenreviers	1'60 S
81. Bewilligung des Fangens oder Erlegens von Wild während der Schonzeit		d) Genehmigung der Verpachtung eines Fischereireviers ..	1'60 S
a) für ein Stück Schalenwild mit Ausnahme des Rehwildes	130 S	für jeden 1/4Hektar des Fischwassers, mindestens	100 S
b) für ein Stück Rehwild	65 S	Bei Berufsfischern ermäßigen sich die Sätze auf die Hälfte.	
c) für ein Stück jeder anderen Wildart	16 S	96. Entscheidungen	
82. Ausnahme vom Verbot der An eignung von Eiern während der Schonzeit	30 S	a) über eine Entschädigung nach § 11 oder ein Entgelt nach § 12 Abs. 2 des Fischereigesetzes	60 S
83. Gestattung des Zwangabschlusses	60 S	b) über die Höhe des Pachtschillinganteiles	60 S
84. Bestimmung eines Jägernotweges	80 S	c) über Beschwerden gegen die Vorschreibung eines Wirtschaftsbeitrages	60 S
85. Bewilligung zum Aussetzen landfremden Wildes	160 S	d) gemäß § 39 und § 43 des Fischereigesetzes	60 S
86. Bewilligung zum Erlegen von Rehwild mit Schrotschuß	40 S	97. Bewilligung zum Fang von Fischen während der Schonzeit oder unter dem vorgeschriebenen Maß	20 S
87. Bewilligung zum Fangen von Wild	60 S	98. Gestattung der Anwendung sonst verbotener Fangmittel ...	100 S
88. Bewilligung zur Errichtung einer Futterstelle gemäß § 81 Abs. 2 des Jagdgesetzes	40 S	99. Bewilligung zur Aussetzung nicht heimischer Fischarten	100 S
89. Bewilligung einer sonstigen Jagdeinrichtung gemäß § 82 Abs. 2 des Jagdgesetzes	40 S		
90. Ausstellung einer Vogelfangkarte	100 S		
91. Bestätigung und Beedigung eines Landeskulturwachorgans	10 S		

100. Bestätigung und Beeidigung eines Fischereiaufsehers	20 S
101. Zuerkennung des Buschenschankrechtes	160 S
102. Kenntnisnahme der Ausübung des Buschenschankrechtes	50 S
103. Genehmigung der Überschreitung der Ausschankzeit beim Buschenschank	80 S

VII. Staatsbürgerschaftsangelegenheiten

104. Ausstellung einer Bescheinigung über den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Erklärung ..	500 S
105. Verleihung der Staatsbürgerschaft auf Grund des freien Ermessens	3 v. H.
des der Gebührenbemessung nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 129/1958, BGBl. Nr. 137/1958, BGBl. Nr. 111/1960, BGBl. Nr. 106/1962, BGBl. Nr. 115/1963, BGBl. Nr. 87/1965 und BGBl. Nr. 63/1966, zugrundegelegten Einkommens	
mindestens	200 S
höchstens	3000 S
106. Verleihung der Staatsbürgerschaft auf Grund eines Rechtsanspruches	1'5 v. H.
des der Gebührenbemessung nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 129/1958, BGBl. Nr. 137/1958, BGBl. Nr. 111/1960, BGBl. Nr. 106/1962, BGBl. Nr. 115/1963, BGBl. Nr. 87/1965 und BGBl. Nr. 63/1966, zugrundegelegten Einkommens	
mindestens	100 S
höchstens	1500 S
107. Zusicherung der Staatsbürgerschaft	100 S
108. Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft auf eine Ehefrau	500 S
109. Bewilligung der Beibehaltung der Staatsbürgerschaft	500 S
110. Ausstellung einer Bescheinigung über das Ausscheiden aus dem Staatsverband im Falle des Erwerbes einer fremden Staatsbürgerschaft	100 S

111. Feststellung des Verlustes der Staatsbürgerschaft infolge Verzichtes	100 S
112. Erlassung eines Bescheides über die Feststellung der Staatsbürgerschaft	100 S
113. Ausstellung einer sonstigen Bescheinigung in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft	20 S
114. Ausstellung eines Staatsbürgerschaftsnachweises oder Auszuges aus der Heimatrolle	30 S

VIII. Angelegenheiten des Unterrichtes in Gesellschaftstänzen

115. Bewilligung zur Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen	200 S
116. Nachsicht von dem Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft	400 S
117. Nachsicht von dem Erfordernis der berufsmäßigen Verwendung oder Befreiung von der Ablegung der Prüfung	100 S
118. Genehmigung eines Geschäftsführers oder Pächters	
a) bei Fortbetrieben	60 S
b) sonst	200 S
119. Nachsicht von der Bestellung eines Geschäftsführers	100 S
120. Kenntnisnahme des Fortbetriebes	60 S
121. Genehmigung der Verlegung an einen anderen Standort	100 S
122. Feststellung der Eignung der Betriebsräume einer Tanzlehranstalt	100 S

IX. Sonstige Angelegenheiten

123. Bewilligung zur Führung des Wappens der Stadt Wien	
a) für Erwerbsunternehmungen	4000 S
b) für Vereine und Einrichtungen zur Pflege Wiener Überlieferung oder Eigenart	800 S
c) sonst	2000 S
124. Bewilligung anlässlich der Vornahme einer freiwilligen Feilbietung beweglicher Sachen	1 v. H.
der Gesamtsumme der Ausrufungspreise	
125. Zuweisung von Ernteland	
a) bis 1000 m ² Ausmaß	20 S

b) für jede weiteren angefangenen 1000 m ²	20 S
126. Erntelandausweiskarten bei einem Ernteland im Ausmaß	
a) bis 200 m ²	20 S
b) über 200 m ² bis 1000 m ² ...	40 S
c) über 1000 m ² bis 5000 m ² ...	120 S
d) für jede weiteren angefangenen 5000 m ²	120 S
127. Bewilligung zum gewerbsmäßigen Abschluß von Wetten (Buchmacherbewilligung)	1000 S
128. Genehmigung der Ausübung der Buchmacherbewilligung durch einen Stellvertreter oder Pächter	300 S
129. Bewilligung zum Betrieb einer Zweigstelle durch einen Buchmacher	500 S
130. Genehmigung der Verlegung des Standortes eines Buchmacherbetriebes	500 S
131. Bewilligung zur gewerbsmäßigen Vermittlung von Wetten als Totalisateure	1500 S
132. Bewilligung zur gewerbsmäßigen Vermittlung von Wetten auf Rennplätzen zwischen befugten Buchmachern und wettlustigen Personen (Wettkommissionäre)	300 S
133. Genehmigung der Bestellung eines Stellvertreters (Geschäftsführers) zur Führung des Betriebes eines Totalisateurs	300 S

Tarif II

über das Ausmaß der Kommissionsgebühren bzw. Überwachungsgebühren

A. Allgemeiner Teil

Die Pauschbeträge für Amtshandlungen der Behörde außerhalb des Amtes bzw. für besondere Überwachungsdienste öffentlicher Sicherheitsorgane betragen, soweit hierfür nicht eine Gebühr nach einer Post des Besonderen Teiles dieses Tarifes zu entrichten ist, für jedes teilnehmende Amtsorgan und jede angefangene halbe Stunde

1. an Wochentagen mit Ausnahme von Samstagen zwischen 7 Uhr 30 und 16 Uhr 30	24 S
2. an Wochentagen mit Ausnahme von Samstagen zwischen 6 Uhr und 7 Uhr 30 sowie 16 Uhr 30 und 22 Uhr, weiters an Samstagen zwischen 6 Uhr und 22 Uhr	36 S

3. an Wochentagen zwischen 22 Uhr und 6 Uhr des folgenden Tages sowie an Sonn- und Feiertagen	48 S
---	------

B. Besonderer Teil

Die Pauschbeträge für Amtshandlungen der Behörde außerhalb des Amtes bzw. für besondere Überwachungsdienste betragen für

1. Überwachungsdienste durch den technischen Beamten gemäß § 11 des Theatergesetzes	
a) bei einer geschlossenen Generalprobe für jede angefangene Stunde	
1. an Wochentagen mit Ausnahme von Samstagen	42 S
2. an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen	63 S
b) bei einer Theater-, Varieté- oder Zirkusveranstaltung oder einer derartigen öffentlichen Generalprobe	
1. bis Mitternacht	130 S
2. über Mitternacht	260 S
c) bei einer Veranstaltung anderer Art und Dauer	
1. bis zu drei Stunden	130 S
2. bis zu sechs Stunden	260 S
3. über sechs Stunden	400 S
2. Überwachungsdienste durch die Feuerwehr gemäß § 11 des Theatergesetzes, § 5 des Ausstellungsgesetzes oder sonstiger gesetzlicher Bestimmungen für jedes entsendete Organ	
a) bei einer Theater-, Varieté- oder Zirkusveranstaltung, bei einem Vortrag oder bei einer musikalischen oder deklamatorischen Veranstaltung	
1. bis Mitternacht je	120 S
2. über Mitternacht je	240 S
b) bei einer Veranstaltung anderer Art und einer Dauer	
1. bis zu sechs Stunden je	130 S
2. bis zu neun Stunden je	200 S
3. über neun Stunden je	260 S
4. Zuschlag zu den Posten 1 bis 3 für jede in die Zeit nach Mitternacht fallende angefangene Stunde je	20 S
3. Überwachungsdienste eines Lizitationskommissärs für jeden angefangenen Tag	

a) wenn nur eine Versteigerung oder mehrere nicht unmittelbar aufeinanderfolgende Versteigerungen durchgeführt werden, für jede Versteigerung	410 S	c) zur Prüfung von Feuerhydranten bis zu fünf Stück	50 S
		für jeden weiteren Feuerhydranten	5 S
b) wenn zwei oder mehrere unmittelbar aufeinanderfolgende Versteigerungen durchgeführt werden, für jede Versteigerung		d) wenn die Prüfung nach lit. a bis c infolge Verschuldens des Wasserabnehmers zur festgesetzten Zeit nicht durchgeführt werden kann, zusätzlich	50 S
1. bei insgesamt zwei Versteigerungen je	240 S		
2. bei insgesamt drei Versteigerungen je	200 S	5. Begutachtung	
3. bei insgesamt vier oder mehr Versteigerungen je	160 S	a) einer Hauskanalanlage	200 S
4. Entsendung von Organen der Wasserwerke		b) einer Senkgrube	120 S
a) zur Prüfung einer neuhergestellten, abgeänderten oder erweiterten Wasserleitungsanlage bis zu fünf Ausläufen	50 S	6. Behördliche Überprüfung während der Bauführung, wie Lage des Bauwerkes, Beschau des Untergrundes, Beschau von Bauteilen, deren Überprüfung nach Fertigstellung nicht mehr möglich ist, Rohbaubeschau, Belastungsproben	
für jeden weiteren Auslauf	5 S	a) allgemein	200 S
b) zur Prüfung einer Versorgungsleitung für einen Ober- oder Unterflurhydranten	50 S	b) im Gebiet der Bauklasse I mit Bebauungsbeschränkungen hinsichtlich der Gebäudehöhe oder der Errichtung von Siedlungshäusern..	150 S
für jeden weiteren angeschlossenen Hydranten	5 S	c) im Kleingartengebiet	50 S

Der Landeshauptmann:
Marek